

# Merkblatt & Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Kita Baumhaus

## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT ALS VERTRAGSBESTANDTEIL ZUR BETREUUNG IHRES KINDES SORGFÄLTIG DURCH!

Sehr geehrte Eltern, Personensorgeberechtigte und gesetzl. Vertreter\*innen!

Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer und epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten zu sichern.

Bei vielen Maßnahmen zur Gesunderhaltung Ihrer Kinder sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Nachfolgend haben wir für Sie die dafür wichtigen Informationen stichwortartig zusammengestellt.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Einrichtung besucht, kann es andere Kinder und Mitarbeitende anstecken. Außerdem sind gerade Kleinkinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

### Infektionskrankheiten:

Das Gesetz bestimmt Infektionen, **bei deren Verdacht oder Auftreten Ihr Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- Lungentuberkulose,
- Masern,
- Meningokokken-Infektion,
- Mumps,
- Paratyphus,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Röteln,
- Krätze,
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogene-Infektionen,
- Shigellose (Ruhr),
- Typhus abdominalis,
- Virushepatitis A oder E,
- Windpocken,
- Läusebefall
- infektiöser Gastroenteritis (bis 6 Jahre).

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet**, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger bereits aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank zu werden. Auch in diesen Fällen **muss Ihr Kind zu Hause bleiben und darf die Einrichtung nicht besuchen.**

Dies betrifft folgende Erkrankungen:

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis ,

# Merkblatt & Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

## Kita Baumhaus

---

- Lungentuberkulose,
- Masern,
- Meningokokken-Infektion,
- Mumps,
- Paratyphus,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Röteln,
- Shigellose,
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A und E
- Windpocken.

Wenn Ihr Kind **Ausscheider\*in folgender Erreger** ist, darf es **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen:

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
- Keuchhusten,
- Salmonellen Typhi und Paratyphi,
- Corynebacterium spp.,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Tbc,
- Typhus,
- Virushepatitis B, C oder D,
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Shigellose (Ruhr) bzw. Erreger inf. Durchfallerkrankungen bei Kindern im Vorschulalter.

Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

In Absprache mit dem Gesundheitsamt sind wir außerdem berechtigt, von Ihnen über nachfolgende Erkrankungen Ihres Kindes **informiert zu werden**, da eine Übertragung auf andere Personen durch Tröpfchen- und Schmierinfektionen leicht möglich ist:

- Lippenherpes,
- Infektiöse Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis),
- Wurmbefall.

**Bei Durchfallerkrankungen oder Fieber** ist eine Abwesenheit von **48 Stunden** nach Auftreten der letzten Symptome einzuhalten. Ggf. bedarf es eines ärztl. Attests zur Wiederzulassung in der Einrichtung.

### Informationspflicht:

Bei den oben aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres/Ihrer Haus- oder Kinderarztes/-ärztin in Anspruch zu nehmen. Er/Sie wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben wegen einer o.g. Erkrankung oder einer im Haushalt des Kindes lebenden erkrankten Person, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit. So können wir – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter\*innen und alle Mitarbeiter\*innen verpflichtet, unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen, wenn sie von einem dieser Krankheitsfälle betroffen sind. Wann ein Besuchsverbot der Einrichtung für Ausscheider\*innen oder ein möglicherweise infiziertes

# Merkblatt & Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

## Kita Baumhaus

aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der/die behandelnde Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkamerad\*innen, Mitschüler\*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter\*innen der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden o.g Krankheit informieren.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Christlichen Kindertagesstätte Baumhaus halten sich bei auftretenden Symptomen (Fieber, Durchfall, Erbrechen etc.) vor, die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter\*innen mit der Bitte um Abholung zu informieren. Sollten Sie unserer Aufforderung zur Abholung Ihres Kindes nicht im angemessenen Zeitraum nachkommen, entspricht dies einer Sorgerechtsverletzung. Wir haben dann die Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren und Ihr Kind dem zuständigen Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben.

### Schutzimpfungen:

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Auslöschung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeder einzelnen Person sowie der Allgemeinheit dient.

Es existiert in Deutschland allerdings derzeit keine Impfpflicht, jedoch eine Pflicht zur Impfberatung bei Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter\*innen gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Mit Inkrafttreten des Maserschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist der Impfstatus zu erfassen. Die Nachweispflicht bezieht sich auf alle nach dem 31.12.1970 geborene Kinder, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Einrichtung betreut wurden. Die Einrichtungsleitung ist ermächtigt, Kinder ohne Impfschutz an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann in Folge dem Kind den Besuch der Einrichtung untersagen.

Für Kinder, die nach dem 01.03.2020 aufgenommen werden, muss ein Impfschutz (ab Vollendung 1. Lbj. eine Impfung; ab Vollendung 2. Lbj. zwei Impfungen) bzw. ein ärztliches Attest über die Immunisierung oder Kontraindikation vorliegen. Ohne Nachweis kann die Aufnahme nicht erfolgen. Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen (Einsichtnahme Impfausweis, Vorlage Attest, für Hort: ab dem Schuljahr 2021/22 kann der Nachweis auch über das Formular „Ergebnis Schulaufnahmeuntersuchung – Mitteilung an die Eltern/Durchschrift für die Schule“ erfolgen. Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz (§ 20 Abs. 9).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Gesundheitsamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Besucheradresse: Hoyerswerda, Schlossplatz 2

Amtsleiterin: Dr. Ilona Walter

Telefon: 03591 5251-53000 /Fax: 03591 5250-53000 /E-Mail: [gesundheitsamt@lra-bautzen.de](mailto:gesundheitsamt@lra-bautzen.de)